



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. April 2025

www.stadt-salzburg.at

34. Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen
Verhandlung, Ansuchen nach § 32 WRG:
Bauwasserhaltungsmaßnahmen für den Neubau
der Firmenzentrale IMH II Aldi Süd KG

GZ: 01/01/70574/2024/030

Ansuchen nach § 32 WRG: Bauwasserhaltungsmaßnahmen für den Neubau der Firmenzentrale IMH II Aldi Süd KG

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Aldi Süd KG ua;

Bauwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gst. 244/2, 244/7 je KG Maxglan und 1240/2, 1240/3, 1240/1 (Versickerung nach Vorreinigung) je KG 56554 Siezenheim II

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Ort: Moserstraße 42 (Baustelle IMH 1)

Datum: 29.04.2025

Zeit: 08:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

→ wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

→ wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch



seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

→ wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

→ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die dem Gegenstand der Verhandlung zugrundeliegenden Planunterlagen und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen (tel. Terminvereinbarung wird empfohlen! Telefonnummer: 0662 8072 3170):

Ort der Einsichtnahme: 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 2. Stock, Zimmer Nr. 201

Zeit:	Montag bis Freitag	8.00 bis	12.00 Uhr,
	Montag auch	13.30 bis	16.00 Uhr

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Salzburg kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum 13.09.2023 erhoben werden (tel. Terminvereinbarung wird empfohlen! Telefonnummer: 0662 8072 3170):

Ort der Einsichtnahme: 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 2. Stock, Zimmer Nr. 201

Zeit:	Montag bis Freitag	8.00 bis	12.00 Uhr,
	Montag auch	13.30 bis	16.00 Uhr

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>